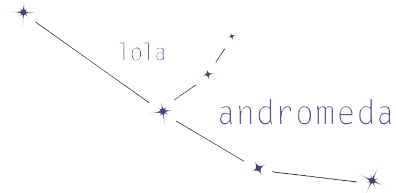


Die Mär von rechtsfreien Räumen

E-Mail: lola@lolaandromeda.de

Twitter: [@lolaandromeda](https://twitter.com/lolaandromeda)

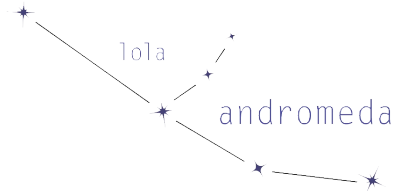
Einleitung



Hallo liebe Freedom Fighters!

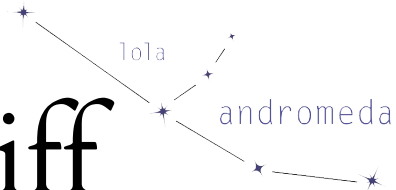
Es ist schön, hier sprechen zu dürfen.

Inhaltsübersicht



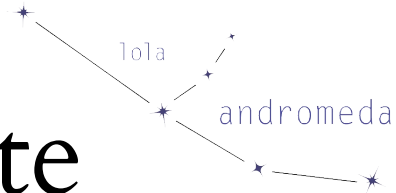
- Freifunk und verfassungsmäßige Freiheitsrechte
- Abmahnung, was ist das rechtlich?
- Freifunk und Abmahnungen
- Erfolgreiche Verteidigung
- Vorwärtsverteidigung

Der juristische Freiheitsbegriff



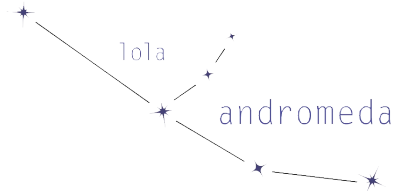
- Grundbedürfnis und Voraussetzung persönlicher Entfaltung
- Ausgangspunkt einer aufgeklärten Gesellschaft
- Demokratiegrundrechte

Kommunikationsgrundrechte



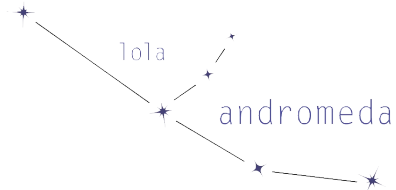
- Meinungsfreiheit (äußern und verbreiten)
- Informationsfreiheit (ungehinderte Unterrichtung aus öffentlich zugänglichen Quellen)
- Pressefreiheit (Blogger?)
- Rundfunkfreiheit (Podcast?)
- Filmfreiheit (herstellen und verbreiten)
- Versammlungsfreiheit
- Vereinsfreiheit

Be able to share



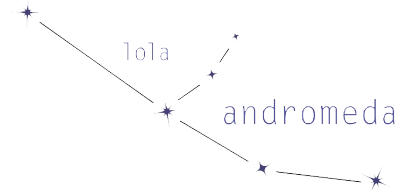
- Freifunk als neuartiges Freiheitsbedürfnis
- Neue Möglichkeit der Verwerter, diese Freiheiten zu beschränken
- Hauptprobleme:
 - Anschlussinhaber alleiniger Nutzer, deshalb auch Täter (AG München, Urteil vom 7.5.14 – At.: 171 C 24437/13 Diese These gehe zur vollen Überzeugung des Richters an der Lebenswirklichkeit vorbei)
 - Internet als Gefahrenzone: Prüf- und Kontrollpflichten (Gefährdungshaftung)

Abmahnung



- Information an den Verletzer
- Verletzer Gelegenheit zur Stellungnahme
- Stammt aus dem Wettbewerbsrecht
- Wird als Geschäftsbesorgung für den Abgemahnten angesehen
- Folglich Kostentragungspflicht:

§ 97 a Abs. 3 UrhG



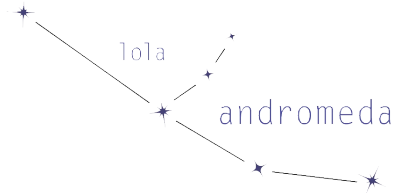
Kostendeckelung:

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem **Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1.000 Euro**, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände **nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit** verwendet, und
2. **nicht bereits** wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung **zur Unterlassung verpflichtet ist**.

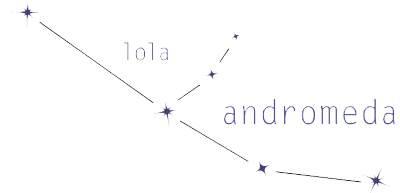
Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles **unbillig** ist.

§ 101 Abs. 2 UrhG



- Gleiches Problem beim Anspruch auf Auskunft des Anschlusshabers
- In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung, die in gewerblichem Ausmaß begangen wurden

§ 97 a Abs. 2 UrhG



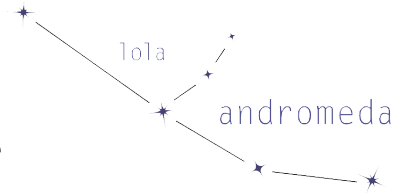
Voraussetzungen:

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. **wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.**

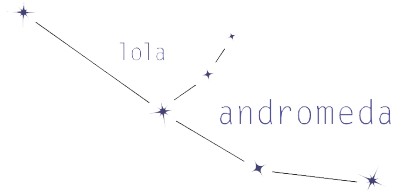
Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

Freifunk und Abmahnung



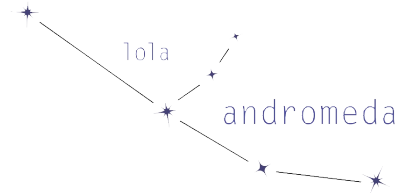
- Grundrechtskollision: Art. 5 GG mit Art. 14 GG
- Offenes Netz als Haftungsrisiko
- zeitweiliger Rückgang der Freifunker
- Erfolgreich das Recht auf Freifunk durchsetzen:
 - Rechtssicherheit (intra-community)
 - Internetzugang als Freiheitsrecht postulieren (cross-community)

Erfolgreiche Verteidigung



- Inhaltlich: <http://www.wider-die-windmuehlen.de/2013/09/freifunker-streicht-sieg-ein-gegen-abmahnindustrie/>
- Zweistufig: Täterschaft und Störerhaftung
- Bitte immer reagieren: Stellung nehmen
- Gefahr einer Beschlussverfügung
- Sofortiges Anerkenntnis löst ohne Abmahnung Kostentragungspflicht beim Gegner aus

Vorwärtsverteidigung

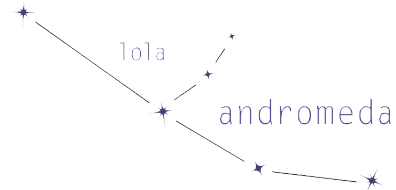


Feststellungsklage

Antrag: *festzustellen, dass die vom Beklagten unter dem (Datum) ausgesprochene Abmahnung rechtswidrig ist.*

- es soll gerichtlich festgestellt werden, dass das Betreiben eines Freifunkes keine urheberrechtlichen Haftungsrisiken mit sich bringt.

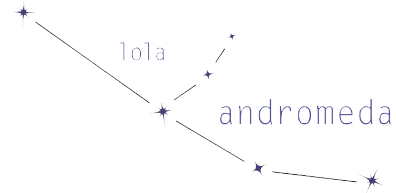
§ 97 a Abs. 4 UrhG



Verteidigungskosten:

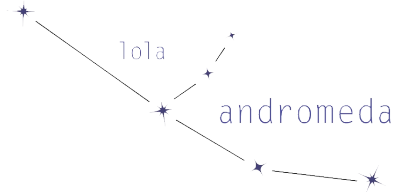
(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden **zum Zeitpunkt der Abmahnung** nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Schluß



- Internetzugang als Grundbedürfnis
 - Cafés
 - Bibliotheken
 - Öffentliche Verkehrsmittel und deren Wartebereiche
- Privatpersonen teilen ihre Vermögenswerte in Selbstentscheidung

Kontakt



E-Mail:

lola@lolaandromeda.de

Twitter:

[@lolaandromeda](https://twitter.com/lolaandromeda)